

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1905)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Bericht des International Comittee on Laws concerning the Legal Position of Woman : für 1903 und 1904 : (Fortsetzung)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-326982>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 10.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

öffentlichen Versammlungen zu den Tagesfragen der Frauenbewegung Stellung nimmt, und eine Gruppe von Frauenrechtlerinnen, die aus der Propaganda Beruf und Lebensaufgabe macht. Diese drei Errungenschaften fehlen in Frankreich. Die deutsche Frauenbewegung bleibt im Publikum, die französische im Parlament. Die letztere arbeitet mit einer grossen Kraftersparnis, dank der vorgeschrittenen politischen Entwicklung Frankreichs; die erstere muss den verschiedensten Anforderungen genügen.

Die rechtliche Befreiung der Frau wird in Frankreich augenblicklich von einer Regierungskommission verfolgt. Der Code Napoleon von 1804 ist vielfach veraltet. Praktische Notwendigkeit und nationaler Ehrgeiz haben die Reform des napoleonischen Rechts in Frankreich beschleunigt. Der Justizminister hat eine Regierungskommission ernannt; ihr sind mehrere Schriftsteller, Brioux, Hervieu, Prévost, beigegeben, die sich als Frauenrechtler einen Namen erworben haben. Die Unterkommission für Eherecht hat kurzerhand die „eheherrliche Gewalt des Mannes“, die „Rechtsunfähigkeit der Ehefrau“ zum alten Eisen geworfen und erklärt: «les époux sont égaux en droits». Es ist zwar nicht sicher, dass diese Neuerung von der Kammer und vom Senat gebilligt wird. Immerhin ist das Vorgehen der Regierungskommission für Frankreich bezeichnend. In Deutschland leisten gerade die Regierungskreise gegen die Frauenrechte Widerstand. Ebenso charakteristisch für diese Sachlage ist das Vorgehen der „Besondern parlamentarischen Kommission zur Regelung der Sittenpolizei“. Sie besteht aus Juristen, Aerzten, Volksvertretern und einer Frau, der Vorsitzenden des französischen Zweigvereins der „Internationalen Föderation zur Abschaffung der Sittenpolizei“. Reglementaristen und Antireglementaristen gerieten scharf aneinander, doch der Sieg blieb letztern: Unter der Führung des Staatsanwalts vom Pariser Appellationsgericht, Bulot, sprach die Kommissionsmehrheit sich gegen jede besondere Sittenpolizei aus. Auch hier wirkte der Gedanke des „Menschenrechts“: Unmöglich darf in einem modernen Rechtsstaat eine Klasse von Menschen — und seien es Frauen — unter erniedrigende Ausnahmegesetze gestellt werden. Das gemeine Recht muss auch in diesen Fällen genügen.

Für die politische Befreiung der Frau ist unter den französischen Männern am wenigsten Begeisterung vorhanden. Es dürfte auch in Frankreich mit dem Wahlrecht der Frau gute Wege haben. Die Frauenbewegung in der Literatur wird gleichfalls vorwiegend von Männern vertreten. Die philosophisch-politische Schulung der Männer, ihre Studien, ihre Berufe, ihre Berührung mit dem sozialen Leben liessen sie den geschichtlichen Zusammenhang zwischen Frauen- und Menschenrecht erkennen. Sie erwärmten sich für Frauenrechte so gut wie für den Sozialismus. Sie kannten die Härten des Code Napoleon, und sie sahen gleichzeitig in den Forderungen der Frauen einen prächtigen Gegenstand der Deklamation: die Toga des Frauenrechts wirft nicht minder schöne Falten als die des Arbeiterrechts. (Z. P.)

## Bericht

des

### International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women

für 1903 und 1904.

(Fortsetzung.)

#### Bericht aus England.

Im Jahre 1903 ist die „London Education Bill“, (Londoner Erziehungsgesetz) von beiden Häusern des Parla-

ments angenommen worden und hat die königliche Bestätigung erhalten. Dies ist die wichtigste, die Arbeit und die Stellung der Frau als Staatsbürgerin berührende Massregel der diesjährigen Sitzungsperiode. Der „London County Council“, in dem Frauen keinen Sitz haben, wird durch dieses Gesetz zur Schulaufsichtsbehörde für London erhoben, doch wird gleichzeitig ein Zentral-Erziehungskomitee geschaffen, das zum Teil aus Mitgliedern des „London Council“ und zum Teil aus zugewählten Mitgliedern gebildet ist, von denen einige Frauen sein müssen. Die lokalen Schulinspektoren sind teilweise vom „Borough Council“ zu ernennen und der dritte Teil dieser Schulinspektoren müssen Frauen sein. Während dieses Gesetz durch Einbeziehung der Gymnasien und der technischen Schulen das Arbeitsgebiet, für das „The London School Board“ bisher verantwortlich gewesen ist, bedeutend erweitert, vermindert es zugleich die Zahl und die Stellung der Frauen, die, den Männern völlig gleichgestellt, seit 1871 diese Arbeit zur allgemeinen Zufriedenheit ausgeführt hatten.

Verschiedene, die rechtliche Stellung der Frauen betreffende Gesetzesentwürfe sind dem Parlament vorgelegt worden, gelangten aber nicht zur Annahme.

Während der Tagung des Parlaments im Jahre 1904 ist keine nennenswerte Veränderung in der Stellung der Frauen des vereinigten Königreichs zustande gekommen. Drei Anträge, betreffend das parlamentarische Wahlrecht, wurden gestellt. Der erste wurde zurückgezogen und es gelang nicht, dem zweiten einen günstigen Platz auf der Tagesordnung zu sichern, d. h. er stand zu einer so späten Stunde zur Verhandlung, dass entsprechend der Geschäftsordnung des Hauses nicht mehr über ihn abgestimmt werden konnte. Der dritte hatte von vornherein keine Aussichten, da er erst am letzten Tage der Session vorgelegt wurde. Aber am 16. März beantragte Sir Charles Mc. Laren, „dass die Unfähigkeit der Frauen inbezug auf parlamentarisches Stimmrecht durch Gesetz aufgehoben werden möge“, und dieser Beschluss wurde mit einer Mehrheit von 114 Stimmen angenommen. 182 Stimmen waren dafür, 68 dagegen, und da im Jahre 1904 die Agitation für das Wahlrecht der Frauen eifrig betrieben worden ist, hoffen die Freunde desselben zuversichtlich, dass ihre Anstrengungen in der nächsten Zeit Früchte tragen werden.

In der Gemeindeverwaltung muss die Stellung der Frau noch gehoben werden. Der zuerst im Jahre 1903 eingebrachte Gesetzesentwurf, der die Wahl der Frauen zu Mitgliedern der „County and Borough-Councils and Metropolitan Borough Councils“ ermöglichte, wurde 1904 in beiden Häusern vorgelegt. Er wurde im House of Lords abgelehnt und erreichte im House of Commons nicht die zweite Lesung. Dem Memorandum nach hätte dieser Gesetzesentwurf den Wählern die Möglichkeit geboten, der Gemeindeverwaltung die Dienste hiezu speziell erwählter Frauen zu sichern, z. B. in der Wohnungsfürsorge für Arme, in der Oberaufsicht über städtische Arbeiterwohnungen, über gesundheitliche Einrichtungen in Werkstätten, über die Abteilungen für weibliche Geistesranke in Irrenanstalten, über Kindergärten für Kinder vom 5. Jahre an, über Hebammen- und Ziehkinderwesen, über Heilanstalten für Trinkerinnen, über Polizeiwachen und Polizeiwartezimmer ausserhalb Londons, und im allgemeinen in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege. Eine ähnliche Gesetzesvorlage für Schottland erreichte ebenfalls nicht die zweite Lesung.

Die Regierung legte einen Gesetzesentwurf über Erziehung für Schottland vor, der den Frauen die gleiche Wählbarkeit wie den Männern zu Aemtern in den Schulbehörden, zu Schuldirektoren und zu provinziellen Schulräten gegeben hätte. Dieser Entwurf wurde jedoch wieder zurückgezogen.

Verschiedene Gesetzesentwürfe zum Eherecht wurden auch vorgelegt, aber nicht angenommen. Der erste hatte den Zweck, solche in den Kolonien geschlossene Ehen rechtskräftig zu machen, die an dem Ort und zu der Zeit, da sie geschlossen wurden, gültig waren, es aber in den Vereinigten Königreichen nicht sind. Dies hätte Anwendung gefunden auf alle in den Kolonien geschlossenen Ehen, ausgenommen Kanada, Australien, Kap der guten Hoffnung, Neu-Seeland, Neu-Fundland und Natal, es sei denn, dass die Gesetzgebung dieser Kolonien ähnliche Bestimmungen enthielte.

„The Deceased Wife's Sister's Marriage Act“ wurde wieder vorgelegt und verworfen.

Drei neue Gesetzesentwürfe zum ehelichen Güterrecht wurden vorgelegt. Die eine vom Lord-Kanzler im Oberhaus sollte der verheirateten Frau ermöglichen, das Vermögen Verstorbener zu verwalten oder Vermögens-Verwaltungen zu übernehmen, als ob sie eine „femme sole“ wäre. Die zweite, von einem Abgeordneten eingebrachte Vorlage bezog sich auf die Unzulänglichkeit des ehelichen Güterrechts und betraf die Verfügung über das Vermögen eines Mündels, wenn eine verheiratete Frau Vormund ist, da sich bei Veräusserung solcher Vermögen Schwierigkeiten ergeben hatten.

Ein Gesetzesentwurf zur Abänderung des Gesetzes betreffend Trunksucht in Irland wurde einer Kommission zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Dieser Entwurf enthält mehrere Bestimmungen zum Schutz des Eigentums einer verheirateten Person in Fällen, wo gewohnheitsmäßige Trunksucht im Sinne des Artikels 3 des „Habitual Drunkard Act 1879“ nachgewiesen wird.

#### **Bericht aus Dänemark.**

Oggleich im letzten Bericht gesagt worden ist, dass im Jahre 1902 keine Aenderung in der rechtlichen Stellung der Frau in Dänemark stattgefunden hat, muss hier doch erwähnt werden, dass in dem genannten Jahre ein Gesetz, betreffend das kommunale Wahlrecht der Frauen, in Island in Kraft trat. Doch betrifft dies Gesetz nur Witwen und verheiratete Frauen, die einem eigenen Haushalte vorstehen oder anderweitig eine unabhängige Stellung einnehmen.

Im Jahre 1903 sind folgende Aenderungen vorgenommen worden:

Mündigkeit. Am 13. März wurde ein Gesetz angenommen, demzufolge eine Frau unter denselben Bedingungen wie ein Mann eine schriftliche Mündigkeitserklärung erwirken kann. In Dänemark erhalten Mann und Frau nach vollendetem 18. Jahr die „persönliche“, und erst nach vollendetem 25. Jahr die „volle“ Mündigkeit. Bisher konnten nur Männer Befreiung von dieser Altersbeschränkung erlangen, das neue Gesetz gewährt auch den Frauen diese Möglichkeit.

Kirchliche Gemeinden. Den 15. Mai kam ein Gesetz heraus, das Kirchengemeinden errichtet, eine Einrichtung, die bisher noch nicht in Dänemark bestanden hat. Männer und Frauen wählen die Vertreter der Kirchengemeinde und können als Vertreter gewählt werden; zum erstenmal wird hier den Frauen Dänemarks das volle Wahlrecht gewährt. Dem Riksdag liegen zurzeit zwei wichtige Gesetzesentwürfe vor: der eine gewährt den Frauen das aktive und das passive kommunale Wahlrecht (vom „Folketing“ angenommen); der andere gewährt ihnen das Recht auf Anstellung im staatlich statistischen Bureau (im „Folketing“ einstimmig angenommen); die Vorlagen liegen jetzt dem „Landsting“ zur Erledigung vor.

Die beiden schon im Bericht von 1903 erwähnten Gesetzesentwürfe sind noch nicht endgültig erledigt worden.

1. Der Gesetzesentwurf betreffend das kommunale Wahlrecht und die Wählbarkeit der Frauen gibt nicht nur den Frauen das Wahlrecht, sondern erweitert es auch für die Männer und erstreckt es auf die Dienstboten. Der

Entwurf wurde nicht angenommen, weil die Mehrheit ein so allgemeines Wahlrecht nicht wünscht. Der Verband von Frauenstimmrechtsvereinen hat der Regierung und dem Riksdag nun eine Petition unterbreitet, des Inhalts, den Entwurf zu teilen und einen besonderen Gesetzesentwurf für das Frauenstimmrecht vorzulegen. In der gegenwärtigen Session des Riksdags 1904/05 ist hierauf noch nichts geschehen, aber die Frauen Dänemarks hoffen auf die Zukunft, da seit der letzten Neubildung des Ministeriums einer der bedeutendsten Vorkämpfer der Frauenrechte diesem angehört und auch die anderen Minister im allgemeinen dem kommunalen Wahlrecht der Frauen geneigt sind.

2. Der Entwurf betreffend die Anstellung von Frauen im staatlich-statistischen Bureau ist vom Landsting einer Kommission zur weiteren Bearbeitung überwiesen worden. Diese Kommission hat die Anstellung der Frauen in Staatsämtern im allgemeinen mit einbezogen und hat den Minister ersucht, eine Enquête über die Möglichkeit und die Ausdehnung der Anstellung von Frauen in diesen Aemtern einzuleiten. Der Minister hat den Bund dänischer Frauenvereine gebeten, ihm die Ansichten der Frauen in dieser Sache mitzuteilen. Die Kommission aber wollte damit nichts zu tun haben.

Am vorletzten Tage des Jahres 1904 wurde wieder ein kleiner Erfolg erreicht. Das Edikt von 1895 betreffend die Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium sah ein besonderes Examen für Theologie studierende Frauen vor. Diese Einschränkung ist jetzt aufgehoben worden, sodass die Frauen die gleichen theologischen Examina ablegen können, wie die Männer. Die Zeit wird lehren, ob diese Aenderung auch die Zulassung von Frauen zu den Kirchenämtern nach sich zieht.

Gegenwärtig wird eine Aenderung der Trauungsformel in Erwägung gezogen, die in ihrer bisherigen Fassung in mancher Beziehung gegen die Empfindung der Frauen verstößt.

#### **Bericht aus Neu-Süd-Wales.**

Im Bundes-Parlament für das gesamte Australien ist das Naturalisierungsgesetz angenommen worden und im Januar 1904 in Kraft getreten. Dieses Gesetz gestattet einer Ausländerin, auf zwei Arten das Staatsbürgertum zu erwerben, entweder durch Naturalisierung ihres Mannes, oder indem sie sich eine auf ihre Person lautende Natralisierungsurkunde ausstellen lässt. Auf Grund dieses Gesetzes kann eine Australierin, die einen Ausländer heiratet, im Besitz ihres Stimmrechtes bleiben.

Staats-Parlament von Neu-Süd-Wales. Im Oberhaus wurde „The Girls Protection Bill“, ein Gesetz, das das Schutzalter der Mädchen von 14 auf 17 Jahre erhöht, angenommen, im Unterhaus stand es noch nicht zur Verhandlung.

„The Infants Protection Bill“ fordert, dass der Vater eines unehelichen Kindes die Verantwortlichkeit für dasselbe trage, legt ihm die Verpflichtung auf, zu den Kosten des Wochenbettes beizusteuern und für den Unterhalt der Frau vor der Geburt des Kindes zu sorgen. Dieses Gesetz ist im Oberhaus, aber noch nicht im Unterhaus angenommen worden.

„The Liquor Bill“ ist im Unterhaus noch nicht erledigt worden. Diese Vorlage sieht vor, dass Schankmädchen nicht unter 21 Jahren Verwendung finden, und dass geistige Getränke weder an Knaben, noch an Mädchen unter 18 Jahren verkauft werden.

„The Testators Family Maintenance Act.“ Dieses Gesetz würde keinem Ehemann gestatten, sein Geld und seinen Besitz zu irgend welchen Zwecken zu vererben, ohne zuvor Frau und Kinder versorgt zu haben. Dieses Gesetz wurde nach der ersten Lesung im Oberhaus, aus dessen Mitte es hervorgegangen war, verworfen. (Forts. folgt.)